

Personenverleih: Einsatzbetrieb ist nicht Arbeitgeber

Als Arbeitgeber gilt nach Definition von Art. 11 ATSG, wer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt. Als solche gelten nach Art. 10 ATSG (*Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts*) Personen, die in unselbständiger Stellung Arbeit leisten und dafür massgebenden Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz beziehen. Da der massgebende Lohn Grundlage für die Beiträge und Leistungen der jeweiligen Sozialversicherungsgesetze bildet, ist Arbeitgeber im Sinne dieser Be-stimmung, wer den Lohn bezahlt und entsprechend zur Leistung von Sozialversicherungsabgaben verpflichtet ist.

Wohl nimmt der Einsatzbetrieb, in dem der Versicherte tatsächlich Arbeit verrichtet, in dessen Betriebsstruktur er eingebunden ist, dessen unmittelbarer Weisung er untersteht und der auch faktisch mit dem Entgelt an den Verleiher die Sozialversicherungsabgaben entrichtet, in gewisser Hinsicht Arbeitgeberfunktionen wahr. Er gilt aber im Vergleich zum Verleiher nicht als Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag im Sinne von Art. 319ff. OR besteht mit dem Verleiher und nicht mit dem Einsatzbetrieb. Deshalb kann sich der Einsatzbetrieb mangels Arbeitgeberstellung auch nicht auf das Regressprivileg von Art. 75 ATSG berufen.

(BGE 145 III 63)